

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers**§ 5**

(1) Z 1 bis 6

(1)

7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten (Präventionsschulungen), und

(1) Z 8

(2)

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers**§ 5**

(1) Z 1 bis 6

(1)

7. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und

(1) Z 8

(2)

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers**§ 6**

(1) Z 1 bis 5

(1)

6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten (Präventionsschulungen), und

(1) Z 7

(2)

Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers**§ 6**

(1) Z 1 bis 5

(1)

6. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der Wettkunden im Hinblick auf das Entstehen und Erkennen von Spielsucht. Dieses Konzept hat jedenfalls die Bestellung eines unternehmensinternen Ansprechpartners für Fragen der Spielsucht und dessen oder deren Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Erkennen von Spielsucht zu beinhalten, und

(1) Z 7

(2)

Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wertscheine

§ 16

(1) und (2)

(3) Jeder Wettunternehmer hat unbeschadet weitergehender Dokumentationspflichten alle Wettvorgänge und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse zeitlich lückenlos in fortlaufender Reihenfolge elektronisch zu dokumentieren (Wettbuch). Zu erfassen sind jedenfalls:

1. die Identität des Wettkunden, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte erfolgt oder im Fall von Internetwetten;
2. die Nummer des Wertscheines;
3. der Wettvorgang, und zwar:
 - das Datum und die Uhrzeit des Wettabschlusses;
 - die Art des Vorgangs (Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, im Fall einer Vermittlung auch die Bezeichnung des Wettunternehmers, an den vermittelt wurde);
 - das Wetterereignis oder die Wetterereignisse;
 - der Einsatz, die Quote und der erzielbare Maximalgewinn;
 - bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals (§ 20 Abs 2 Z 5);
4. im Fall von externen Zugriffen auf das Wettbuch:
 - das Datum des Zugriffs;
 - der Anlass des Zugriffs;
 - die Identität der zugreifenden Person; und
 - die im Rahmen des Zugriffs im Wettbuch vorgenommenen Manipulationen (Auswertungen der Datenbestände, Veränderungen von Datenbeständen etc).

(4) und (5)

Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wertscheine

§ 16

(1) und (2)

(3) Jeder Wettunternehmer hat unbeschadet weitergehender Dokumentationspflichten alle Wettvorgänge und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse zeitlich lückenlos in fortlaufender Reihenfolge elektronisch zu dokumentieren (Wettbuch). Zu erfassen sind jedenfalls:

1. die Identität des Wettkunden, wenn der Wettabschluss unter Verwendung der Wettkundenkarte oder einem biometrischen Erkennungsverfahren (§ 20 Abs 2 Z 1) erfolgt sowie im Fall von Internetwetten;
2. die Nummer des Wertscheines;
3. der Wettvorgang, und zwar:
 - das Datum und die Uhrzeit des Wettabschlusses;
 - die Art des Vorgangs (Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, im Fall einer Vermittlung auch die Bezeichnung des Wettunternehmers, an den vermittelt wurde);
 - das Wetterereignis oder die Wetterereignisse;
 - der Einsatz, die Quote und der erzielbare Maximalgewinn;
 - bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals (§ 20 Abs 2 Z 5);
4. im Fall von externen Zugriffen auf das Wettbuch:
 - das Datum des Zugriffs;
 - der Anlass des Zugriffs;
 - die Identität der zugreifenden Person; und
 - die im Rahmen des Zugriffs im Wettbuch vorgenommenen Manipulationen (Auswertungen der Datenbestände, Veränderungen von Datenbeständen etc).

(4) und (5)

Wettterminals, Wettkundenkarte**§ 20**

- (1) (2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die
1. nur mit einer Karte („Wettkundenkarte“) in Betrieb genommen werden können,
 2. ausschließlich den Abschluss oder die Vermittlung von erlaubten Wetten ermöglichen,
 3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
 4. über keine Eigenschaften verfügen, die den Abschluss oder die Vermittlung einer Wette über ein anderes technisches Gerät als den Wetterterminal selbst ermöglichen,
 5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind und
 6. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.
- (3) (4) Eine Wettkundenkarte darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen ausgegeben werden.

Wettterminals, Wettkundenkarte**§ 20**

- (1) (2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die
1. nur mit einer Karte („Wettkundenkarte“) oder einem biometrischen Erkennungsverfahren in Betrieb genommen werden können,
 2. ausschließlich den Abschluss oder die Vermittlung von erlaubten Wetten ermöglichen,
 3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
 4. über keine Eigenschaften verfügen, die den Abschluss oder die Vermittlung einer Wette über ein anderes technisches Gerät als den Wetterterminal selbst ermöglichen,
 5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind und
 6. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.
- (3) (4) Eine Wettkundenkarte oder ein mittels einem biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteter Zugang zu einem Wetterterminal darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen ausgegeben werden.
- (5) Die Wettkundenkarte hat die folgenden inhaltlichen Elemente zu enthalten:
1. Vor- und Familiennamen des Wettkunden;
 2. Geburtsdatum des Wettkunden;
 3. Ausstellungsdatum der Wettkundenkarte;
 4. Bezeichnung des ausstellenden Wettunternehmers;
 5. Lichtbild des Kunden, das die Person zweifelsfrei erkennen lässt.

Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre**§ 21**

(1)

Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre**§ 21**

(1)

(2) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordert, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Im Fall von Internetwetten hat der Wettunternehmer auf seiner Homepage leicht auffindbar eine Funktionalität bereitzustellen, welche einer Person die Aktivierung einer Selbstsperre ermöglicht. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(3) Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den Wettkunden von der Teilnahme an Wetten, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte erfordern, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet vorläufig zu sperren (Fremdsperre) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Sperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(4) und (5)

(6) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(7) Der Wettunternehmer hat in den Fällen des Abs 2 und 3

1. alle für die betreffende Person ausgegebenen Wettkundenkarten einzuziehen oder im Fall einer Weigerung durch den Karteninhaber von der Landesregierung einzuziehen zu lassen und
2. dem Wettkunden die auf einem elektronischen Spielguthaben erliegenden Beträge auszubezahlen.

(2) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfordert, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre oder deren Aufhebung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer. Im Fall von Internetwetten hat der Wettunternehmer auf seiner Homepage leicht auffindbar eine Funktionalität bereitzustellen, welche einer Person die Aktivierung einer Selbstsperre ermöglicht. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Selbstsperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(3) Entsteht bei einem Wettunternehmer, etwa auf Grund der Häufigkeit und Intensität der Teilnahme einer bestimmten Person an Wetten oder auf Grund von Hinweisen von dritter Seite, die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums des Wettkunden, hat der Wettunternehmer den Wettkunden von der Teilnahme an Wetten, welche den Einsatz einer Wettkundenkarte oder eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfordern, oder von der Teilnahme an Wetten im Internet vorläufig zu sperren (Fremdsperre) und zur Durchführung eines Beratungs- und Abklärungsgesprächs über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen an eine dazu geeignete Einrichtung zu verweisen. Der Wettunternehmer hat die Person bis zur Aufhebung der Sperre von jeglicher Teilnahme an Wetten auszuschließen.

(4) und (5)

(6) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Gründe für eine Annahme im Sinn des Abs 3 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden. Unternehmensinterne Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wettannahmestellen haben regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen. Die unternehmensinternen Ansprechpartner zu Fragen der Spielsucht haben zudem an vertiefenden Fortbildungsmaßnahmen zum Umgang mit gefährdeten Wettkunden und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben teilzunehmen.

(7) Der Wettunternehmer hat in den Fällen des Abs 2 und 3

1. alle für die betreffende Person ausgegebenen Wettkundenkarten einzuziehen oder im Fall einer Weigerung durch den Karteninhaber von der Landesregierung einzuziehen zu lassen oder den mittels biometrischen Erkennungsverfahrens eingerichteten Zugang zu sperren und

2. dem Wettkunden die auf einem elektronischen Spielguthaben erliegenden Beträge auszubezahlen.

(8)

Anzeigeverfahren

§ 23

(1)

(1a) Anzeigen gemäß den § 22 Z 2, 3 und 4 sind vom Wettunternehmer im Weg des Unternehmensserviceportals zu erstatten.

(2) bis (4)

Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten

§ 24c

(1) Wettunternehmer haben die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f anzuwenden:

1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte;
2. vor der Annahme von einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint und der Wetteinsatz aus dieser oder diesen Wetten insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
3. vor der Auszahlung von Wettgewinnen aus einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, wenn der Wetteinsatz und der Nettogewinn insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 2.000 Euro beträgt;
5. unbeschadet der Z 2, 3 und 4, wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
6. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation eines Kunden.

(2) bis (6)

Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten

§ 24c

(1) Wettunternehmer haben die Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 24d, 24e und 24f anzuwenden:

1. vor der Ausstellung einer Wettkundenkarte oder der Einrichtung eines mittels biometrischen Erkennungsverfahrens ermöglichten Zugangs;
2. vor der Annahme von einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint und der Wetteinsatz aus dieser oder diesen Wetten insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
3. vor der Auszahlung von Wettgewinnen aus einer oder mehreren Wetten, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, wenn der Wetteinsatz und der Nettogewinn insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt;
4. vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben oder vor der Auszahlung von Guthaben, auf die mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zugegriffen werden kann, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 2.000 Euro beträgt;
5. unbeschadet der Z 2, 3 und 4, wenn Verdachtsmomente im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
6. bei Zweifeln an der Echtheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Dokumenten zur Identifikation eines Kunden.

(2) bis (6)

Nichtabwicklung von Transaktionen

§ 24h

(1)

(2) Falls die Unterlassung der Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion in den Fällen des § 24g Abs 1 nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, haben die Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss an die Durchführung des Vorgangs oder der Transaktion zu verständigen. Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben ist jedoch zu unterlassen.

(3) bis (7)

Nichtabwicklung von Transaktionen

§ 24h

(1)

(2) Falls die Unterlassung der Durchführung eines Vorgangs oder einer Transaktion in den Fällen des § 24g Abs 1 nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer eines verdächtigen Vorgangs oder einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, haben die Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss an die Durchführung des Vorgangs oder der Transaktion zu verständigen. Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, der Wettunternehmer hat jedoch:

1. die Auszahlung von Gewinnen oder von auf Wettkundenkarten gespeicherten Guthaben zu unterlassen oder
2. den Zugriff des Wettkunden auf Gewinne oder ein Guthaben mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zu sperren.

(3) bis (7)

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 32a

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 32 Abs 1 ist die Landesregierung als Verantwortliche ermächtigt, ein System der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung einzurichten, in dem Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung personenbezogene Daten gemeinsam gemäß § 32 verarbeiten können und ihnen jeweils im erforderlichen Ausmaß Zugriff auf die Daten gewährt wird.

(2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem oder der Betroffenen obliegt im Fall der Einrichtung eines solchen Systems jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener bzw eine Betroffene unter Nachweis seiner bzw ihrer Identität ein Recht nach der Da-

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 32a

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke gemäß § 32 Abs 3 ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten. Sie haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

tenschutz-Grundverordnung gegenüber einem bzw einer unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der bzw die Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen bzw die zuständige Verantwortliche zu verweisen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Zustellung durch Übersendung

§ 32b

An Rechtserwerber und Beteiligte eines Verfahrens, die über keine inländische Abgabestelle verfügen und die keinen inländischen Zustellbevollmächtigten haben, kann

1. die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen. Ein übersandtes Dokument gilt zwei Wochen nach Übergabe an den Zustelldienst als zugestellt; oder
2. die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Behörde erfolgen, wenn der Behörde eine Zustelladresse nicht bekannt ist. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Strafbestimmungen

§ 34

(1) Z 1 bis 6

(1) Z 8 bis 17

(2) bis (5)

Strafbestimmungen

§ 34

(1) Z 1 bis 6

7. eine Wettkundenkarte an eine noch nicht volljährige Person ausgibt oder einer noch nicht volljährigen Person einen mittels biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteten Zugang zu einem Wetterterminal einrichtet;

(1) Z 8 bis 17

(2) bis (5)

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit

§ 34b

- (1) Im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen gilt als:
1. Verband: eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft;
 2. Entscheidungsträger:
 - a) wer als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
 - b) Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder wer sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
 - c) sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.
 3. Übertretung: besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, die zu Gunsten des Verbandes begangen wurden und nicht gerichtlich strafbar sind.

(2) bis (5)

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 36

(1) und (2)

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit

§ 34b

- (1) Im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen gilt als:
1. Verband: eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft;
 2. Entscheidungsträger:
 - a) wer als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
 - b) Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder wer sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
 - c) sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.
 3. Übertretung: besonders schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon gegen die Bestimmungen der §§ 24c bis 24h und die §§ 24l, 24n sowie 24o, soweit diese nicht gerichtlich strafbar sind und
 - a) zu Gunsten des Verbandes begangen wurden oder
 - b) durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

(2) bis (5)

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 36

(1) und (2)

(3) In Vorbereitung des Gesetzes LGBl Nr/2023 ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl Nr L 241/1 vom 17. September 2015) unter der Notifikationsnummer 2022/0346/A durchgeführt worden.

§ 40

(1) Die §§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 16 Abs 3, 20 Abs 2, 4 und 5, 21 Abs 2, 3, 6 und 7, 23 Abs 1a, 24c Abs 1, 24h Abs 2, 32a, 32b, 34 Abs 1, 34b Abs 1, 35 Abs 1 und 36 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit in Kraft.

(2) Vor dem (= Zeitpunkt des Inkrafttretens) ausgestellte Wettkundenkarten, die nicht den Anforderungen des § 20 Abs 5 entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des (= Zeitpunkt des Inkrafttretens + 2 Monate) weiterverwendet werden.